Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 8062.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin den Nachweis ihrer auf Grund des Statuts vom 13. Februar 1872. erfolgten Eintragung in das bei Unserem Stadtgerichte zu Berlin geführte Handelsregister erbracht haben wird, wollen Wir der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem anliegenden Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dasselbe erlischt und die Gesellschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Hypothekenbriefe gehalten sein, sobald Abänderungen des Statuts ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1872.

Statut
der
Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft).

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma

„Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft)“

wird durch dieses Statut eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reichs zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§. 2.

Zweck der Bank ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im §. 13. bezeichneten Geschäfte.

§. 3.

Alle Seitens der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen gelten für gehörig erfolgt, wenn die betreffenden Publikationen

1) im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
2) in der Vossischen Zeitung,
3) in der Nationalzeitung,
4) in der Börsenzeitung,
5) in der Bank- und Handelszeitung,
6) im Börsencourier,
7) in der Neuen Börsenzeitung,
8) in der Neuen Preußischen Zeitung

einmal erfolgt sind.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in den bis dahin benutzten Blättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Titel II.

Titel II.

Grundkapital.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank ist auf drei Millionen Thaler (3,000,000 Thaler) festgesetzt.

Dasselbe kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes, vorbehaltlich der einzuholenden ministeriellen Genehmigung, auf zehn Millionen Thaler (10,000,000 Thaler) erhöht werden.

Eine weitere Erhöhung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte und die übrigen jeweiligen Aktionaire nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu zu emittirenden Aktien zum Emissionskurse zu übernehmen berechtigt.

Der Emissionskurs wird vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrathe bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

Die etwa nothwendig werdenden Ausgleichungen bei Uebernahme der Aktien werden vom Aufsichtsrathe vorgenommen, dessen Entscheidung für den Berechtigten bindend ist.

§. 5.

Die Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern (zweihundert Thalern) gefertigt und mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach dem anliegenden Schema B., sowie mit einem Talon nach dem anliegenden Schema C., versehen.

§. 6.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes.

Die Aufforderung zur Zahlung jeder einzelnen Rate muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht werden.

Bevor die Wirksamkeit der Bank beginnen darf, müssen mindestens 20 Prozent auf die Aktien eingezahlt sein.

§. 7.

Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden in diesem Falle Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, nach anliegendem Schema D. ertheilt.

Diesen Interimsscheinen sind gleichfalls Dividendenscheine auf fünf Jahre und Talons nach Schema B. und C. beizufügen.

§. 8.

Die Aushändigung der Aktien erfolgt erst nach der letzten Ratenzahlung. Gegen Aushändigung derselben sind die ausgegebenen Interimsscheine und Talons, sowie die noch nicht fälligen Dividendenscheine zurückzuliefern.

§. 9.

Aktionaire, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen vom Verfalltage an gerechnet und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 Prozent des rückständigen Betrages verpflichtet.

Die säumigen Aktionaire können aber auch durch Beschluß des Aufsichtsrathes nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Artikel 221. Alinea 2. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Bank verlustig erklärt werden.

Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es werden neue Interimsscheine für die erloschen erklärten emittirt.

§. 10.

Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Aktien oder Interimsscheinen erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Amortisationsurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Aktien resp. Interimsscheine unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

§. 11.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 31.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Auch verlorene und vernichtete Talons können nicht amortisirt werden.

Ist ein Talon abhanden gekommen, so ist die neue Serie der Dividendenscheine nach Ablauf des Verfalltages des dritten Scheins an den Präsentanten der betreffenden Aktie resp. des betreffenden Interimsscheins gegen Quittung auszuhändigen, falls nicht vorher ein Widerspruch bei der Direktion angemeldet worden ist.

Für diesen Fall wird die Serie zurückgehalten, bis die Ansprüche gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht.

Titel III.

Titel III.

Geschäftskreis.

Abschnitt I.

Im Allgemeinen.

§. 13.

Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung ihres Vermögens gegen Gebühren und Provision nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren und deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder Annuitäten zu bedingen;

2) Hypothekenforderungen zu erwerben, zu beleihen und für Rechnung der Schuldner gegen Sicherstellung einzulösen, sowie den An- und Verkauf derselben zu vermitteln;

3) von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich konzessionirten Grundkredit- oder Hypothekenanstalten die von ihnen auf Grund ihres Privilegs ausgegebenen Pfand- oder Hypothekenbriefe oder die zu deren statutenmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen zu erwerben oder zu beleihen, oder sonst Geschäftsverträge mit diesen Anstalten abzuschließen, Inhalts deren die Bank Hypothekenbriefe emittirt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Amortisation übernehmen;

4) unkündbare und kündbare Hypothekenbriefe auf Grund hypothekarischer Sicherheiten auszugeben (§§. 18—28.);

5) Kapitalien bei wenigstens sechsmonatlicher Kündigungsfrist bis zur Höhe des baar eingezahlten Grundkapitals verzinslich anzunehmen und das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effekten zu besorgen, jeder Zeit rückzahlbare Gelder aber nur unverzinslich anzunehmen, die letzteren auch mindestens zur Hälfte stets baar bereit zu halten, zum anderen Theile in leicht diskontirbaren oder negoziablen guten Wechseln anzulegen. Die Ausstellung von Scheinen au porteur über unverzinsliche Deposita ist unzulässig;

6) disponible Kassenbestände nutzbar zu machen:

   a) durch Beleihung oder Ankauf der von der Bank ausgegebenen Hypothekenbriefe,

   b) durch Beleihung, Ankauf oder Diskontirung von Wechseln oder sonstigen Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Deutschen Reichs und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Kom-

Kommunalverbände und andere Korporationen des Deutschen Reichs ausgeben, sowie auch Certifikate oder Antheilsscheine, welche für die vorgenannten Papiere ausgegeben werden,

c) durch Beleihung von Produkten, Gold und Silber, gleichfalls nach den Grundsätzen der Preußischen Bank,

d) durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten.

Der Ankauf und die Beleihung der eigenen Aktien ist der Bank untersagt.

In den vom Aufsichtsrathe über den Geldverkehr festzustellenden Normen muß vorgesehen werden, daß die der Bank aus dem Depositenverkehr und Inkassogeschäft zufließenden Gelder, insofern solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Diskontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittels dieser Gelder, rentbar gemacht werden.

§. 14.

Grundstücke zu erwerben ist der Bank nur gestattet:

a) zum Zwecke der Benutzung zu Gesellschaftslokalien;

b) zum Zwecke der Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen.

Abschnitt II.

Hypothekarische Darlehne.

A. Unkündbare.

§. 15.

Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nicht unter Beträgen von dreihundert Thalern bewilligt.

Die Tilgung geschieht durch Amortisation von mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich der Darlehnssummen. Die Zinsen und Amortisationsquoten werden ohne Rücksicht auf die Amortisation bis zur Beendigung derselben von der vollen ursprünglichen Darlehnssumme an die Bank gezahlt und sind die auf den amortisirten Betrag des Darlehns fallenden Zinsen und Amortisationsquoten gleichfalls zur Amortisation zu verwenden.

Auch ist der Schuldner berechtigt, außer den Amortisationsraten, noch anderweite außerordentliche Zahlungen, welche den Amortisationsraten hinzutreten, zur weiteren, beziehentlich gänzlichen Tilgung des noch nicht amortisirten Darlehns zu leisten. Jedoch ist die Bank befugt, die Leistung dieser, über die regelmäßigen Amortisationsraten hinausgehenden Abschlagszahlungen in den von ihr ausgegebenen Pfandbriefen, deren Zinssatz den des Darlehns nicht übersteigt, zu verlangen.

Der Modus der Amortisation und das Verfahren bei derselben wird durch ein vom Aufsichtsrathe zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 16.

§. 16.

In folgenden Fällen können die unkündbaren Darlehne ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a) wenn nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten an die Bank abgeführt sind;
b) wenn das verpfändete Grundstück oder ein Theil desselben zur Subhastation oder unter Sequestration gestellt worden ist;
c) wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
d) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch außergerichtlich seine Zahlungen einstellt oder eine Exekution fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden ist;
e) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint.

   Falls jedoch der Werthsverminderung ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, oder falls Abveräußerungen stattfinden sollten, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, so ist die Bank zur Kündigung des Darlehns nur in dem Betrage berechtigt, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjektes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;
f) wenn das Unterpfand theilweise veräußert, oder unter mehrere Eigenthümer getheilt wird, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Bank getroffen wird;
g) wenn verpfändete Gebäude und Inventarien nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Abgesehen von den vorstehend sub a. bis g. aufgeführten Fällen tritt die Kündbarkeit nur noch in dem Falle der statutenmäßigen Auflösung der Bank ein.

In diesem Falle werden auch die ausgegebenen Hypothekenbriefe kündbar.

Die Auflösung der Bank kann nur erfolgen nach bewirkter Einlösung aller noch im Umlauf befindlichen Hypothekenbriefe.

B. Kündbare.

§. 17.

Kündbare hypothekarische Darlehne ohne allmälige Amortisation werden unter vereinbarten Bedingungen nach den vom Aufsichtsrathe festzustellenden Normen gewährt.

Dieselben werden nur in Höhe des baar eingezahlten Grundkapitals und der Hälfte des Reservefonds bewilligt.

Der Betrag der zu beleihenden und zu erwerbenden Hypothekenforderungen wird auf diese zulässige Gesammthöhe kündbarer Darlehne angerechnet und müssen solche Forderungen unbedingt dieselbe Sicherheit haben, wie die Seitens der Bank selbst zu gewährenden Darlehne.

Abschnitt III.

Hypothekenbriefe.

§. 18.

Die Bank giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen (§. 13. Nr. 1. und 2.), soweit dieselben innerhalb der Beleihungsgrenze liegen (§. 26.), sowie auf Grund der von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen konzessionirten Anstalten erworbenen Forderungen (§. 13. Nr. 3.) Hypothekenbriefe aus, welche verzinslich sind und auf den Inhaber lauten.

Dieselben sind Seitens der Inhaber kündbar oder unkündbar. Beide Arten werden äußerlich unterscheidbar angefertigt.

Für unkündbare und für kündbare Hypothekenbriefe kommen höchstens je zwei bestimmte Zinssätze, beziehentlich zu vier einhalb und fünf Prozent nach Wahl der Bank in Anwendung; die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu anderen Zinssätzen kann vom Aufsichtsrathe beschlossen werden, ist jedoch durch die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers bedingt.

Stücke unter 50 Thaler sollen nicht ausgegeben werden.

§. 19.

Die Gesammtsumme der Hypothekenbriefe darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nennwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze angefertigt werden, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Bank zu entrichten hat.

Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfange die Hypothekenbriefe zum Nennwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Der Syndikus der Bank bescheinigt unter den Hypothekenbriefen, daß die in den Statuten vorgeschriebene Sicherheit vorhanden ist.

§. 20.

Kein Hypothekenbrief darf ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ausstehende Hypothekenforderung vollständig gedeckt ist, wobei solche Hypotheken, welche sich die Bank zur Sicherheit für eine etwa gefährdete Forderung hat bestellen lassen, außer Betracht bleiben.

In dem Betrage, in welchem die Summe der als Garantie dienenden Forderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert wird, in gleichem Betrage sollen die ausgegebenen Hypothekenbriefe entweder aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Forderungen in statutenmäßiger Weise gedeckt werden.

§. 21.

Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem anliegenden Schema E. ausgefertigt und mit Zinskupons für 10 Jahre nach dem anliegenden Schema F. und einem Talon nach dem Schema G. versehen.

§. 22.

Die Verminderung der emittirten unkündbaren Pfandbriefe geschieht durch baare Zahlung des Nennbetrages derselben auf Grund einer in Gegenwart eines Richters oder Notars vorzunehmenden Ausloosung. Für die dergestalt ausgeloosten Pfandbriefe kann eine Amortisations-Entschädigung bis höchstens 10 Prozent des Nennbetrages gezahlt werden, welche aus den Ueberschüssen der von den Schuldnern zu entrichtenden Verwaltungskosten-Beiträge zu entnehmen ist.

Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung werden dreimal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der am Rückzahlungstermine nicht fälligen Kupons und Talons.

Der Tilgungsplan wird vom Aufsichtsrathe festgesetzt.

§. 23.

Die auszugebenden kündbaren Hypothekenbriefe können sowohl von dem Inhaber als auch von der Bank nach vereinbarter Frist, welche auf den Briefen zu vermerken, gekündigt werden. Die Gesammtsumme derselben darf den Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Die Kündigung Seitens des Inhabers erfolgt durch Vorlegung bei der Bank und Bescheinigung derselben auf dem Hypothekenbriefe, die Kündigung Seitens der Bank durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung Seitens der Bank auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der am Rückzahlungstermine noch nicht fälligen Kupons und Talons. Die kündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem anliegenden Schema H. angefertigt und ihnen Kupons auf 5 Jahre nach dem Schema J. und Talons nach dem Schema K. beigefügt.

Sie dürfen zu keinem höheren Betrage als demjenigen der Hypothekenforderungen, welche die Bank mit gleicher oder kürzerer Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, ausgegeben werden.

§. 24.

Die Zinsen der unkündbaren, sowie der kündbaren Hypothekenbriefe verjähren in 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind. Dies ist auf den Kupons zu vermerken.

§. 25.

Die Bestimmungen der §§. 11. und 12. bezüglich verlorener oder vernichteter Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene oder vernichtete Hypothekenbriefe, Kupons und Talons Anwendung.

Abschnitt IV.

Sicherheiten.

§. 26.

Hypothekenforderungen, auf Grund welcher Hypothekenbriefe ausgegeben werden können, müssen derart gesichert sein, daß der Kapitalsbetrag des Hypothekendarlehns einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen:

a) bei Liegenschaften den vierundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrages,

b) bei Gebäuden den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude, Behufs Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253. ff.) abgeschätzt worden sind,

nicht übersteigt, bei Gebäuden jedoch nie über den halben Feuerkassenwerth hinausgeht. Bei Liegenschaften mit Gebäuden werden beide Beleihungswerthe zusammengerechnet. Grundstücke, welche landschaftlich abgeschätzt worden sind, können zu demjenigen Betrage beliehen werden, zu welchem die betreffende Landschaft Pfandbriefsdarlehne zu geben berechtigt ist.

Den erworbenen Hypothekenforderungen dürfen im Hypothekenbuche Privatverbindlichkeiten nicht vorgehen. Kann der Darlehnssucher die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung des Darlehns dennoch zulässig, wenn der Darlehnssucher sich verpflichtet, die schon eingetragenen alten Forderungen, sobald dies, sei es mit oder ohne Kündigung, zulässig ist, zur Löschung zu bringen, und wenn er wegen der Ansprüche aus denselben der Bank eine Kaution in der Art bestellt, daß er für je achtzig Thaler solcher alten Forderung Einhundert Thaler in emittirten Hypothekenbriefen der Bank oder von der baaren ihm zustehenden Valuta bei der Bank im Depot liegen läßt.

Bei Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer herausstellt, auf 5 Prozent, und der Rückstand der Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen worden ist, auf acht Jahre angenommen.

§. 27.

Die auf dem verpfändeten Grundstück befindlichen Baulichkeiten müssen nach den vom Aufsichtsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sein. Das Pfandrecht der Bank ist auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

§. 28.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Hypothekenbriefe wird gesichert:

1) durch Hinterlegung des den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages hypothekarischer Forderungen mit der vorstehenden §§. 26. und 27. angegebenen Sicherheit oder hypothekarisch gesicherter Forderungen (§. 13. Nr. 3.),
2) durch die Haftung der Bank mit ihrem ganzen Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und dem Reservefonds.

Titel IV.

Die Bilanz und der Reservefonds.

§. 29.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Bank in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 1872.

Am 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von der Direktion aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva einschließlich des Grundkapitals und des Reservefonds bildet den Reingewinn. Geldwerthe Papiere sind in der Bilanz höchstens zu dem Kurse anzusetzen, welchen sie zu ultimo Dezember des Jahres haben, für welches die Bilanz aufgenommen ist.

An den übrigen Werthen sind, soweit dies erforderlich, jährliche Abschreibungen vorzunehmen. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben.

§. 30.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Reingewinn werden zuvörderst 10 Prozent zum Reservefonds abgesetzt.

Von dem verbleibenden Ueberrest erhalten die Aktionaire zunächst eine Rente von 4 Prozent auf das eingezahlte Grundkapital.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse werden

a) 10 Prozent Tantieme an den Aufsichtsrath,
b) bis 10 Prozent Tantieme an die Direktion und die Beamten der Bank nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes,
c) der Rest als Superdividende an die Aktionaire vertheilt.

Die Tantieme ad a. darf dem für das erste Geschäftsjahr fungirenden Aufsichtsrathe nur durch Beschluß der nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Generalversammlung bewilligt werden.

§. 31.

Alljährlich am 1. Juli wird die Dividende nach Feststellung der Bilanz gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und an den sonst bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Dividendenscheine verjähren in vier Jahren, vom letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Bank.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsbericht der Direktion gedruckt und für die Aktionaire bereit gehalten. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz auch durch die Gesellschaftsblätter.

§. 32.

Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Bank bestimmt.

Er wird mit dem übrigen Bankvermögen als ein Theil desselben verwaltet; der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, fällt die Absetzung der zu seiner Bildung bestimmten 10 Prozent fort.

Titel V.

Organisation.

Abschnitt I.

Die Direktion.

§. 33.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrathe mit Stimmenmehrheit zu ernennenden Mitgliedern.

Auch Mitglieder des Aufsichtsrathes können in die Direktion gewählt werden.

Der Präsident des Aufsichtsrathes kann den Mitgliedern der Direktion für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen.

So lange Mitglieder des Aufsichtsrathes als Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter funktioniren, dürfen sie ihre Befugnisse als Mitglieder des Aufsichtsrathes nicht ausüben.

Ueber die Ernennung der Mitglieder der Direktion sowie der Stellvertreter ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direktion und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Jedes Mitglied der Direktion hat funfzig Aktien (Interimsscheine) mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen bei einer von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Kasse zu deponiren.

Diese Aktien dienen als Kaution für die aus der Geschäftsführung erwachsenden Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft und bleiben zu diesem Zwecke auch nach Ausscheiden des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen deponirt.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direktion wird durch ein Reglement des Aufsichtsrathes festgesetzt.

Die

Die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter legitimiren sich durch Auszüge aus dem Handelsregister und durch die Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolls.

Die Beamten der Bank werden durch ein, denselben vom Vorstande der Bank ausgestelltes, gerichtlich oder notariell beglaubtes Attest legitimirt.

§. 34.

Die Direktion leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank, in Gemäßheit der Bestimmungen Buch 2. Titel 3. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Für die Bank gültige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn dies durch Unterschrift von zwei Direktoren oder einem Direktor und einem Stellvertreter geschieht.

Die Mitglieder der Direktion resp. deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 35.

Die Direktion ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein Fixum beziehen.

Ferner stellt sie diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über 800 Thaler beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung engagirt werden.

§. 36.

Durch Beschluß des Aufsichtsrathes können die Mitglieder der Direktion vom Amt suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Gehaltsansprüche regulirt der zwischen den Direktoren und dem Aufsichtsrathe geschlossene Dienstvertrag.

Abschnitt II.

Der Syndikus.

§. 37.

Der Syndikus wird von dem Aufsichtsrathe mit Stimmenmehrheit ernannt. Er kann aus der Zahl der Aufsichtsräthe gewählt werden.

Er muß die Befähigung zum Richteramte haben. Ihm liegt die rechtliche Prüfung der von der Bank zu erwerbenden Hypotheken ob, und die Kontrole darüber, daß die statutenmäßige Deckung für die ausgegebenen Hypothekenbriefe stets vorhanden sei. Er ertheilt die hierüber abzugebenden Bescheinigungen. Er hat allmonatlich dem Aufsichtsrathe einen Bericht über die Summe der ausgegebenen Hypothekenbriefe und die dafür vorhandenen Deckungen zu erstatten.

 Ab-

Abschnitt III.

Der Aufsichtsrath.

§. 38.

Der Aufsichtsrath besteht für das erste Geschäftsjahr (§. 29.) aus mindestens sieben Mitgliedern, welche befugt sind, weitere Mitglieder bis zur Gesammtzahl von zwölf zu kooptiren; sodann aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben ihr Domizil in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung gewählt.

Dieselben fungiren drei Jahre, dergestalt, daß jährlich vier Mitglieder ausscheiden.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Bis die Reihe im Austritt sich bildet, entscheidet darüber das Loos.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann ernennen; der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, scheidet es aus.

Jedes Mitglied muß wenigstens zehn Aktien der Bank besitzen, die in ihrem Archiv während dessen Amtsdauer zu deponiren sind.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen. Der erste Aufsichtsrath wird nur für längstens Ein Jahr gewählt, ist aber wieder wählbar.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes sind mit den Worten:

»Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft)«

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu unterzeichnen.

§. 39.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Präsidenten sowie einen Stellvertreter.

Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl zwischen den Personen statt, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind, und es wird in diesem Falle die doppelte Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht. Bei gleicher Stimmenmehrheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Kontrole über den Geschäftsbetrieb aus, mit den in Artikel 225. ff. des Handelsgesetzbuchs angegebenen Rechten und Pflichten.

Er faßt bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch der Direktion ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann nur durch eine spezielle Vollmacht seine Befugnisse für bestimmte Gegenstände an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§. 41.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Auch muß auf Antrag der Direktion eine Sitzung anberaumt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter, und falls keiner von ihnen anwesend ist, das älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

§. 42.

Der Präsident des Aufsichtsrathes kann den Sitzungen der Direktion beiwohnen; er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung und kann die Bücher, Dokumente und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Er revidirt monatlich mindestens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren die Kasse und das Portefeuille. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Er ist befugt, ein Mitglied des Aufsichtsrathes für diese Funktionen zu delegiren.

§. 43.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten zusammen außer der Erstattung ihrer durch ihre Funktion veranlaßten Auslagen die nach §. 30. festzusetzende Tantieme.

Diese Tantieme wird in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je zwei, jedes andere Mitglied je Eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, erhält, und hiernach die Vertheilung angelegt wird.

Abschnitt IV.

Die Generalversammlung.

§. 44.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie die Direktion als nothwendig erachtet. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder wenn ein Viertel der Aktionaire, welche den dritten Theil des Grundkapitals repräsentiren, es verlangt, muß die Direktion eine außerordentliche Generalversammlung anberaumen.

Die Berufung der Aktionaire erfolgt durch die Direktion mittelst einer Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, welche mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen und die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß.

 §. 45.

§. 45.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme; es kann jedoch kein Aktionair, weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Aktionaire, im Ganzen mehr als 60 Stimmen führen.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Behörden und Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden.

Die Legitimationen der Vertreter sind spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung der Direktion einzureichen.

Nur diejenigen Aktionaire sind stimmberechtigt, welche spätestens am Tage vor der Generalversammlung bei der Direktion ihre Aktien deponiren oder den Besitz derselben der Direktion bescheinigen.

Den hiernach stimmberechtigten Aktionairen und Vertretern werden Legitimationskarten mit der Angabe der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,

b) die Jahresbilanz,

c) Bericht der Revisoren,

d) Ertheilung der Decharge an die Direktion und den Aufsichtsrath,

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren,

f) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und der Direktion.

Anträge der Mitglieder können nur dann zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von wenigstens 10 stimmberechtigten Aktionairen unterzeichnet und vier Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung bei der Direktion eingebracht worden sind.

Im Uebrigen ist Art. 238. des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

§. 46.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Wahlen erfolgen durch geheimes Skrutinium. Wenn im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in diesem Falle die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Im

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Verhandlungen ist durch einen Richter oder einen Notar ein Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direktion zu vollziehendes Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und Voten sind in dem Protokoll nicht aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion und von mindestens drei der anwesenden Aktionaire zu unterzeichnen.

§. 47.

Beschlüsse über Statutenveränderungen, über Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, über Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht von dem Aufsichtsrathe oder der Direktion, sondern von den Aktionairen ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Titel VI.

Die Revisoren.

§. 48.

Die Generalversammlung hat alljährlich drei Revisoren aus der Zahl der Aktionaire zu wählen, welche die Bilanz des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen haben. Dieselben sind befugt, in die Bücher, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Sie haben der nächsten Generalversammlung Bericht über den Befund abzustatten.

Im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung sind die verbleibenden Revisoren befugt, sich aus der Zahl der Aktionaire zu ergänzen.

Zu Revisoren dürfen keine Personen bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Titel VII.

Aufsicht der Staatsregierung.

§. 49.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Bank für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen.

Der-

Derselbe hat das Recht, die Geschäftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§. 50.

Insbesondere hat der Staatskommissarius das Recht zur Kontrole darüber, daß der Betrag der von der Gesellschaft auszugebenden Hypothekenbriefe die Gesammtsumme der zulässigen Emission, sowie die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteigt, auch der in §§. 26. und 27. vorgeschriebene Beleihungsmodus nicht überschritten wird.

Titel VIII.

Auflösung. Liquidation.

§. 51.

Die Auflösung der Bank kann durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Aktien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Aktie Eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. In der Einladung der zweiten Generalversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Direktion, unter Aufsicht des Aufsichtsrathes.

Titel IX.

Uebergangsbestimmungen.

§. 52.

Die Unterzeichner dieses Statuts, sowie die Mitglieder des auf Grund desselben gebildeten ersten Aufsichtsrathes erhalten den Auftrag, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts, sowie die Ertheilung des Privilegs zur Ausgabe der Hypothekenbriefe nachzusuchen und sind befugt, alle Zusätze und Aenderungen zu diesem Statut vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung verlangt oder auf Antrag zugelassen werden sollten. Sie sind ferner befugt, auch diejenigen Zusätze und Aenderungen vorzunehmen, welche der Handelsrichter zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister erfordern sollte.

Zur

Zur Vornahme und Annahme derartiger Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn dieselben auch nur von zweien der Unterzeichner dieses Statuts resp. Mitgliedern des Aufsichtsrathes erfolgt, dergestalt, daß dieses Statut sodann in seinem künftigen, durch Annahme oder Vornahme solcher Zusätze und Aenderungen abgeänderten Wortlaut für sämmtliche Aktienzeichner gültig und bindend sein soll.

§. 53.

Der erste Aufsichtsrath ist ermächtigt, seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter, sowie die Direktion zu wählen.

Die von demselben zu kooptirenden Mitglieder müssen allen Erfordernissen entsprechen, welche in diesem Statut überhaupt in Ansehung der Aufsichtsrathsmitglieder festgesetzt sind.

§. 54.

Die erste konstituirende Generalversammlung findet heute am dreizehnten Februar 1872., Vormittags 11 Uhr, an dem mit sämmtlichen Aktionairen vereinbarten Orte ohne besondere Berufung resp. Bekanntmachung statt.

§. 55.

Der vorstehende Gesellschaftsvertrag wird, wie hiermit allseitig anerkannt wird, von den sämmtlichen Aktionairen der Gesellschaft abgeschlossen. Die Kontrahenten haben laut besonderer schriftlicher Erklärung vom heutigen Tage das gesammte Grundkapital gezeichnet und auf jede gezeichnete Aktie, wie hiermit allseitig anerkannt wird, zehn Prozent des Nennbetrages eingezahlt.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Alexander Bertheim,

Adolph Frentzel, für die Handlung Bertheim u. Frentzel.

H. Friedemann, für die Handlung N. Helfft u. Co.

Julius Nelke, für A. Paderstein.

M. Simon, Firma S. u. M. Simon.

Hermann Friedländer, für Jacob Saling.

Julius Schiff, Firma Gebr. Schiff.

Schema A.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Aktie №

über

zweihundert Thaler.

Der Inhaber dieser Aktie, auf welche der volle Nennwerth von 200 Rthlrn. gezahlt ist, nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(L. S.)

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. ..... № .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Dividendenschein №

zu der

Aktie № .....

zahlbar den ..ten .... 18.. bei der Gesellschaftskasse in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Direktoren.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (§. 31. des Statuts.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (§. 11. des Statuts.)

Schema C.

Schema C.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Talon
zum
Dividendenbogen der Aktie №.....

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (§. 12.)

Schema D.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Interimsschein
über
..... Prozent Einzahlung auf die Aktie №.....

Der Inhaber dieses Interimsscheines hat das aus der erfolgten Einzahlung von .... Thalern, gleich ..... Prozent des Betrages einer Aktie, statutenmäßig zustehende Recht erlangt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Die Direktion.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift zweier Direktoren.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

 Schema E.

Schema E.

(Vorderseite.)

Serie..... № .....
Littr...... Rthlr. .....

Unkündbarer Hypothekenbrief

der

Deutschen Hypothekenbank

(Aktiengesellschaft),

konzessionirt

laut Königl. Erlaß vom ....

Die Deutsche Hypothekenbank verschuldet dem Inhaber dieses unkündbaren Hypothekenbriefes .... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent, unter der in den §§. 18. 19. 26. bis 28. des Statuts vorgezeichneten Sicherheit.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar; von Seiten der Bank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebot einlöslich.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) Die Direktion. (Unterschrift zweier Direktoren.)

Daß für diesen nach Inhalt des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief die vorschriftsmäßige Sicherheit vorhanden ist, bescheinigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Syndikus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

§§. 18. 19. 26 bis 28. im Abdruck.

Schema F.

Schema F.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Zinskupon №

zum unkündbaren Hypothekenbriefe Serie .... Littr. .... № .... Thaler .... Silbergroschen ..... Pfennige halbjährige .....prozentige Zinsen von .... Thaler, zahlbar am .... bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile von zwei Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§. 24.).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt (§§. 11. und 25.).

Schema G.

Schema G.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

T a l o n
zum
Kuponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes
Serie ..... Littr. ..... № .....
über .... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§. 25. und 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§. 25. und 12.).

Schema H.

Serie .....   № .....
Littr. .....   Rthlr. .....

Kündbarer Hypothekenbrief.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft),
konzessionirt
laut Königl. Erlaß vom ....

Die Deutsche Hypothekenbank verschuldet dem Inhaber dieses kündbaren Hypothekenbriefes .... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent, unter der in den §§. 18. 19. 23. 26. bis 28. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Hypothekenbrief ist nach den untenstehenden Bedingungen kündbar.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)
(L. S.)

Daß für diesen nach Inhalt des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief die vorschriftsmäßige Sicherheit vorhanden ist, bescheinigt hiermit.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Syndikus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Hypothekenbrief ist laut §. 23. des Statuts kündbar.

(Rückseite.)

§§. 18. 19. 23. 26. bis 28. im Abdruck.

Schema J.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Zinskupon № ——

zum kündbaren Hypothekenbriefe Serie .... Littr. .... № .... Thaler .... Silbergroschen ..... Pfennige halbjährige .....prozentige Zinsen von .... Thaler, zahlbar am .... bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile von zwei Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§. 24.).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt (§§. 25. und 11.).

Schema K.

Deutsche Hypothekenbank
(Aktiengesellschaft).

Talon

zum

Kuponbogen des kündbaren Hypothekenbriefes

Serie ..... Littr. ..... № .....

über .... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§. 25. und 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§. 25. und 12.).

Vorstehendes Allerhöchstes Privilegium nebst dem Statute der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Eintragung des letzteren in das Handelsregister unbeanstandet erfolgt ist, und daß die Bekanntmachung auch durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 14. Juli 1872.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanzminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Klützow.	Jacobi.	Greiff.	Wollny.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) ist bekannt gemacht:

das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Kaltenweider Ländereien bei der Stadt Elmshorn im Kreise Pinneberg vom 20. April 1872. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 25. Mai 1872. Nr. 25. S. 167. bis 169.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).